



Frauenfeld,

30. Januar 2002, db
Entscheid Nr. 13

**Politische Gemeinde Neunforn
Schutzplan Natur-und Kulturobjekte**

1. Mit Schreiben vom 28. Dezember 2001 ersucht die Gemeinde Neunforn um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Mit Bericht vom 25. Mai 2001 zu Händen des Gemeinderates Neunforn hat das Amt für Raumplanung den Schutzplan vorgeprüft. Die damals gemachten Hinweise sind im Wesentlichen in der zur Genehmigung eingereichten Vorlage berücksichtigt. Gegen den Schutzplan ist beim Departement für Bau und Umwelt ein Rekurs eingegangen. Dieser wird in einem separaten Verfahren behandelt.
2. Das kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG TG; RB 450.1) verpflichtet die Gemeinden, erhaltenswerte Objekte zu schützen und zu pflegen. Zur Genehmigung eingereicht wurden ein Schutzplan, ein Richtplantext sowie verschiedene Grundlagen. Der **Zonenplan Neunforn** (RRB Nr. 366 vom 10. April 2001) enthält Beiträge zum Schutz von erhaltenswerten, flächigen Objekten. Diesbezüglich sind namentlich die im Zonenplan enthaltenen Naturschutz- und Landschaftsschutzzonen bzw. die Dorfzonen sowie die Zonen archäologischer Funde zu erwähnen. Mit dem zur Genehmigung vorliegenden **Schutzplan** wird die Umsetzung des NHG TG sachgerecht weiterentwickelt.

Mit dem Schutzplan werden die erhaltenswerten, punktförmigen Natur- und Kulturobjekte wie Bauten oder Bäume geschützt. Gemäss Ziffer 1.9 des kantonalen Richtplanes (KRP) sind Bauten, die in neueren Hinweisinventaren als

„wertvoll“ und „besonders wertvoll“ eingestuft sind, von den Gemeinden zu schützen. Dieser Auftrag ist erfüllt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde die Aufführung der Inventarnummern im Schutzplan kritisiert. Im Planungsbericht wird deren erneute Aufführung begründet. Demgegenüber ist festzuhalten, dass Inventarnummern an sich keine Schutzobjekte und somit keine selbständigen Inhalte des Schutzplanes sind und deshalb nicht in die Legende des Schutzplaninhaltes gehören. Die Inventarnummern sollten unter der Rubrik „Planhinweise“ aufgeführt werden. Im Weiteren wurde die Einstufung der Kulturobjekte in „wertvoll“ und „besonders wertvoll“ beibehalten, obwohl in der Vorprüfung die Aufführung der Kulturobjekte in einer Kategorie empfohlen worden war. Diese Mängel führen indessen nicht zu einer Nichtgenehmigung.

Keine der in die Vernehmlassung einbezogenen Fachstellen hat grundsätzliche Vorbehalte zum Schutzplan angemeldet.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat am 28. November 2001 erlassene Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte sowie die am 28. November 2001 erlassene Fortschreibung des Richtplantextes werden genehmigt.
2. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass allfällige Rechtsmittelentscheide keine Änderungen zur Folge haben.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Neunforn, 8526 Oberneunforn, unter Beilage von drei Schutzplandossiers; je mit Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Forstamt
 - Amt für Umwelt

- Amt für Archäologie
- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Schutzplandossiers; mit Genehmigungsvermerken sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H.P. Ruprecht

Rechtsmittel :

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 4. Februar 2002